

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

11. Jahrgang

Freitag, den 12. August 2016

Nummer 9 | Woche 32



– **Amtlicher Teil** –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Beschluss 81-15/16: Aufhebung des Beschlusses 73-13/16 vom 26.4.2016 –
Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2016 Seite 3
- Beschluss 82-15/16: Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2016 Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung: Genehmigung und Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark
über den Bebauungsplan Nr. 9 „Am Hesselberg“ (Stand 5. August 2013) Seite 4
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
gemäß § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahIV) für die Wahl zur Landrätin/Landrat
des Landkreises Potsdam-Mittelmark am 25. September 2016 Seite 7
- Interessenbekundungsverfahren: Familienzentrum Wiesenburg/Mark..... Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
gemäß § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahIV) für die Wahl zum Landrat
des Landkreises Potsdam-Mittelmark am 25. September 2016 Seite 9
- Öffentliche Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren „Ortslage Krahne“ – Schlussfeststellung Seite 10

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming für das Haushaltsjahr 2016 und Bekanntmachungsanordnung Seite 11
- Bekanntmachung Jahresabschluss und Entlastung 2009 des Amtes Niemegk
 - Beschluss geprüfte Jahresrechnung 2009 Amt Niemegk Seite 12
 - Entlastungsbeschluss des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2009 Amt Niemegk Seite 12

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Beschluss-Nr. 81-15/16

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer Sitzung am 5. Juli 2016 die **Aufhebung des Beschlusses-Nr. 73-13/16 vom 26.04.2016 – Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2016.**

Begründung:
Der Haushalt 2016 soll aufgrund der geänderten Ergebnisentwicklung neu beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 17

Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Gante
Gante
Vors. der Gemeindevertretung



Beckendorf
Beckendorf
Bürgermeister

Wiesenburg/Mark, den 05.07.2016

Beschluss-Nr. 82-15/16

Auf der Grundlage der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am **05. Juli 2016** die

Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 17
Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Gante
Gante
Vors. der Gemeindevertretung



Beckendorf
Beckendorf
Bürgermeister

Wiesenburg/Mark, den 05.07.2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 5. Juli 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

2016

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	8.080.520 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	8.159.320 EUR
außerordentlichen Erträge auf	103.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	103.000 EUR

2. im **Finanzaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	7.682.120 EUR
Auszahlungen auf	7.715.590 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.187.520 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.011.790 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	494.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	369.800 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	334.000 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in der Hebesatzsatzung vom 24.11.2015 gesondert festgesetzt worden sind, betragen:

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

- | | |
|------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Grundsteuer | 2016 |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 270 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, wird:
 - a. bei der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbeitrages auf 200.000 EUR

- und
- b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 ausgeschlossen und werden vom Bürgermeister genehmigt.
 6. Aufwendungen und Auszahlungen, die durch zusätzliche zweckgebundene Erträge und Einzahlungen in gleicher Höhe gedeckt sind, werden vom Bürgermeister genehmigt.
 7. Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können ohne Einhaltung einer Wertgrenze erfolgen.

Wiesenburg/Mark, den 05.07.2016


Beckendorf
Bürgermeister



Wiesenburg, 5.7.2016

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 5.7.2016 mit **Beschluss- Nr. 82-15/16 die Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2016** beschlossen.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt mit ihren Anlagen in den Räumen der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.



Beckendorf
Bürgermeister



Wiesenburg/Mark, den 05.07.2016

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 21.07.2016 wird durch Ersatzbekanntmachung die Genehmigung und das Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über den Bebauungsplan Nr. 9 „Am Hesselberg“ bekannt gegeben.

Genehmigung und Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über den Bebauungsplan Nr. 9 „Am Hesselberg“ (Stand 05. August 2013)

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark als zuständige höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Baugesetzbuches hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark am 20.08.2013 in öffentlicher Sitzung beschlossene Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über den Bebauungsplan Nr. 9 „Am Hesselberg“ (Stand 05. August 2013), bestehend aus Planzeichnung und Text, mit Schreiben vom 09. Dezember 2013 (Az.: 14/13)

nach §§ 10 Abs. 2, 6 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.
Den Geltungsbereich der Satzung bilden die Flurstücke 1030
1143
und 1146
der Flur 1 der Gemarkung Wiesenburg (siehe auch nachstehenden Kartenausschnitt).

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Am Hesselberg“ (Stand 05. August 2013) erlangt mit dieser Bekanntmachung aufgrund des § 10 Abs. 3 BauGB Rechtsverbindlichkeit.

Der Bebauungsplan Nr. 9 „Am Hesselberg“ (Stand 05. August 2013) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB kann während der üblichen Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstr. 1 in 14827 Wiesenburg/Mark, OT Wiesenburg, im Bauamt, Zimmer 12, zu folgenden Zeiten

Dienstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch und Donnerstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

eingesehen werden und über seinen Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der

Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wiesenburg/Mark unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214a beachtlich sind.

Es gelten außerdem die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche.

Wiesenburg/Mark, den 21.07.2016


 Beckendorf
 Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und des Inkrafttretens der Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über den Bebauungsplan Nr. 9 „Am Hesselberg“ (Stand 05. August 2013) wird im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck, dem Flämingboten, in der Ausgabe vom 12.08.2016 durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 21.07.2016


 Beckendorf
 Bürgermeister



Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung vom 21.07.2016



- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark -

VERFAHRENSVERMERKE

Der Bebauungsplan Nr. 9 bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung zu dem Plan wurden am 25.07.2013 (Beschluss-Nr. 40-318) von der Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschlossen.

Die Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 9 wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde am 05.12.2013 erteilt.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgestellt.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgestellt.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgestellt.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgestellt.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgestellt.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgestellt.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgestellt.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgestellt.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgestellt.

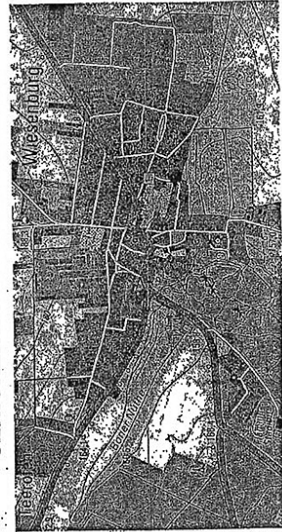
Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgestellt.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgestellt.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgestellt.

LAND BRANDENBURG
LANDESKREIS POTSDAM-MITTELMARK
GEMEINDE WIESENBURG / MARK
BEBAUUNGSPLAN NR. 9
- Am Hesselberg -
SATZUNG

BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG SENIORENWOHNEN MIT SERVICE



STAND: 5. AUGUST 2013

Planverfasser:
architekturbüro civitas
Dr. Regina Bolck & Rüdiger Reibig

Ackerstraße 35 - 10115 Berlin - TEL: 030 / 2824762 - FAX: 030 / 27596765

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 9 BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 3 BauNVO)

(1) Für alle Baugrundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als Art der baulichen Nutzung Reines Wohngebiet - WR - gem. § 3 BauNVO festgesetzt. Allgemein zulässig sind Wohngebäude. Zu den nach § 2 Abs. 2 BauNVO zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

(2) Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird bestimmt, dass Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig sind.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl und Grundfläche

(1) Auf dem Baugrundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von nicht mehr als 0,3 zulässig.

(2) Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) und der Grundfläche baulicher Anlagen (GfB) um höchstens 50 v.H. durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, sowie durch nichtunterteilte und nichtüberdachte Terrassen ist zulässig.

1.2.2 Zahl der Vollgeschosse

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

(1) Auf dem Baugrundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Errichtung von Gebäuden mit höchstens einem Vollgeschoss zulässig.

1.2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1) Flächen für Stellplätze, Wege, Zu- und Ausfahrten sind, sofern eine Befestigung erfolgt, mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien für Oberfläche und Unterbau auszubilden.

Handwritten notes and signatures: '1. A. Franke', '14.09.2015', 'A. Franke', '14.09.2015', 'A. Franke'.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), letzte Änderung vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

PlanZV 99 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. M08 Nr. 14), S. 225) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2010 (GVBl. M10, Nr. 39)

Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung (VVBbgBO) vom 18. Februar 2009 (ABl. S. 459)

Gesetz über Maßnahmen und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2029)

Brandenburgisches Naturschutzverordnungsgesetz - BgNatSchVG) vom 21. Januar 2015 (GVBl. M2015, Nr. 19)



ZEICHENERKLÄRUNG

gemäß BauNVO in der Fassung vom 23. Januar 1990 und PlanZV 99 vom 18. Dezember 1990

FESTSETZUNGEN

Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 6 BauGB)

PLANUNTERLAGE

vorhandenes Gebäude

Grundstücksgrenze, Flurstücksgrenze

Flurstücksgrenze

Flurstücksgrenze

Flurstücksgrenze

PLANZEICHNUNG

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung in der Liegenschaftskarte nach dem Stand vom 28.11.2013 übereinstimmen.

Wiesenburg/Mark, den 29.8.2016

(Ort Datum)

Umschlag

17.8.2016

17.8.2016

17.8.2016

17.8.2016

17.8.2016

17.8.2016

17.8.2016

17.8.2016

17.8.2016

17.8.2016

17.8.2016

17.8.2016

17.8.2016

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Wiesenburg/Mark, den 15.08.2016

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
gemäß § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)
für die Wahl zur Landrätin/Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
am 25. September 2016**

1. Das Wählerverzeichnis zu den Wahlen zur Landrätin/zum Landrat für die Wahlbezirke der Gemeinde Wiesenburg/Mark kann in der Zeit vom **05.09.2016 bis 09.09.2016** während der allgemeinen Öffnungszeiten
 - Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr
 - Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr
 bei der Wahlbehörde, Gemeinde Wiesenburg/Mark, Einwohnermeldeamt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark eingesehen werden.
2. Jede wahlberechtigte Person hat nach § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BrbKWahlG) das Recht, in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern die wahlberechtigte Person ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.
3. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können gestellt werden:
 - a) von wahlberechtigten Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. In diesem Falle haben sie das der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
 - b) von wahlberechtigten Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich aber im Wahlgebiet für gewöhnlich aufhalten.
 - c) von wahlberechtigten Unionsbürgern, die nicht der Meldepflicht unterliegen.
 Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum 10.09.2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Einwohnermeldeamt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark zu stellen.
4. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 1. Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wegen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis können durch jede wahlberechtigte Person in der Zeit vom **05.09.2016 bis zum 09.09.2016** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bei der Wahlbehörde, Gemeinde Wiesenburg/Mark, Einwohnermeldeamt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchsführerin/der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
5. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten gemäß § 18 Ziffer 5. Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bis zum **03.09.2016** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.
6. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. **Wahlscheine** können bis zum

23.09.2016, 18.00 Uhr schriftlich oder mündlich bei der Wahlbehörde der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Einwohnermeldeamt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark beantragt werden. Die Schriftform gilt, außer in den Fällen, in denen der Antrag für eine andere Person gestellt wird, auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den in § 23 Abs. 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum **Wahntag, 15.00 Uhr** stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Personen, die erst zur Stichwahl am 09.10.2016 wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein erteilt.

7. Wahlscheininhaberinnen und Wahlscheininhaber können gemäß § 18 Ziffer 7. Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) an der Wahl in einem **beliebigen Wahlbezirk** des Wahlgebietes oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person den Wahlbrief so zu übersenden, dass dieser spätestens **am Wahntag bis 18.00 Uhr** bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingeht.

Der Wahlbrief muss verschlossen sein und Folgendes enthalten:

1. Den Wahlschein.
2. den verschlossenen Stimmzettelschlag mit dem darin enthaltenen Stimmzettel. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Nähere Hinweise zur Ausübung der Briefwahl sind auf dem Wahlschein angegeben.



Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Interessenbekundungsverfahren: Familienzentrum Wiesenburg/Mark

I. Einleitung

Die amtsfreie Gemeinde Wiesenburg/Mark liegt im Naturpark Hoher Fläming an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt und gehört seit 2003 mit rund 218 Quadratkilometern zu den größten Gemeindegebieten im Land Brandenburg. Zur Gemeinde gehören 14 Ortsteile, 7 bewohnte Gemeindeteile und 8 sonstige Siedlungsgebiete (Splittersiedlungen) mit einer Gesamtbevölkerung von 4.378 Personen, (Stand: 01. Mai 2016, laut Meldebehörde Gemeinde Wiesenburg/Mark) was einer Siedlungsdichte von 20 Einwohnern je Quadratkilometer entspricht.

Die Gemeinde verfügt über ein aktives Gemeinwesen und eine gute Infrastruktur, wie 6 Kindertagesstätten, 1 Grundschule, 16 Dorfgemeinschaftshäuser bzw. -räume, 9 Jugendclubs, 1 Turnhalle, 1 Kunsthalle und 1 Bibliothek.

Auch in Zeiten des demographischen Wandels möchte die Gemeinde Wiesenburg/Mark ihrem Ruf als familien- und kinderfreundliche Gemeinde weiterhin gerecht werden und plant deshalb ein Familienzentrum sowie eine sozialräumliche Vernetzung und Zusammenarbeit der Fachkräfte des sozialen Bereiches im Gemeindegebiet.

II. Ziel und Inhalt der Förderung

a) Ziel und Zweckbestimmung

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark führt für ein Familienzentrum im Gemeindegebiet und der Sozialarbeit an Schule (SaS) für die Grundschule „Am Schlosspark“ Wiesenburg ein Interessenbekundungsverfahren im Rahmen eines öffentlichen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens durch. Es wird beabsichtigt, den Zuschlag für das Betreiben des Familienzentrums und der SaS an einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen eines tragfähigen Betreiberkonzeptes zu geben.

Aufruf zur Abgabe von Bewerbungen:

vom 01.08.2016 – 12.09.2016

Bekanntmachung erfolgt über:

Amtsblatt der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Internetseite der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Anschreiben an regional wirkende Träger (Mittelbereich) der freien Jugendhilfe

b) Fördergrundlage

Grundlage der Förderung ist der „Kinder-, Jugend- und Familienförderplan“ des Landkreises Potsdam-Mittelmark gemäß Kreistagsbeschluss Nr.139/2015 vom 26.02.2015 sowie die Qualitätsstandards der SaS aus den geltenden Qualitätsrichtlinien des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

c) Konzeptionelle Vorgaben

- „Kinder-, Jugend- und Familienförderplan“ (Kreistagsbeschluss Nr.139/2015)
- Konzeption „Familienzentren im Landkreis Potsdam-Mittelmark“ des Fachbereiches Soziales, Jugend, Schule und Gesundheit des Landkreises Potsdam-Mittelmark
- SaS Qualitätsstandards nach den geltenden Qualitätsrichtlinien des Landkreises Potsdam-Mittelmark
- Leitbild des Landkreises Potsdam-Mittelmark

d) Gegenstand der Förderung

Der Träger muss analog nach denen in c. genannten konzeptionellen Vorgaben die vorgegebenen Rahmenbedingungen erfüllen.

Finanziert werden u. a.:

1. Personalkosten – 1,0 Vollzeitäquivalente im Bereich des Familienzentrums
2. Personalkosten – 0,5 Vollzeitäquivalente Sozialarbeit an Schule (SaS) für die Grundschule „Am Schlosspark“ Wiesenburg

Geeignete Räumlichkeiten werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Betriebskosten werden im Rahmen einer sparsamen Betriebsführung durch die Gemeinde getragen.

III. Verfahren und Inhalt der Interessenbekundung

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Interessenbekundungsverfahren nicht um ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge handelt und sich aus dem bekundeten Interesse und dessen Entgegennahme keine Verpflichtungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark ergeben. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, das Verfahren jederzeit abzubrechen und ggf. durch ein neues Verfahren zu ersetzen bzw. auf bestimmte Zeit einzustellen. Die eingereichten Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Verfahrensträger. Die Bewertung der eingereichten Interessenbekundung erfolgt durch die AG Familienzentrum, die sich u.a. zusammensetzt aus:

- einer/einem Vertreter/in des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
- einer/einem Vertreter/innen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bereich Soziales
- dem Bürgermeister
- der Vorsitzenden der Gemeindevertretung

In der Prüfphase sichtet und bewertet die AG Familienzentrum die eingereichten Konzepte hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Anforderungen der Konzeption „Familienzentren im Landkreis Potsdam-Mittelmark“, den Qualitätsstandards für die SaS sowie den nach III a) und b) geforderten Angaben und führt ggf. Auswahlgespräche mit den Bewerbern. Im Dialog mit der AG Familienzentrum wird das Konzept auf Belastbarkeit und Beständigkeit geprüft. Die Bewerber werden über die Auswahlentscheidung schriftlich informiert. Nach Abschluss des nicht-förmlichen Interessenbekundungsverfahrens geht die Gemeinde von einer schnellstmöglichen Inbetriebnahme des Familienzentrums und der Sozialarbeit an Schule (SaS) zum 01.01.2017 aus.

a) Angaben zum Träger bzw. zur Trägergemeinschaft

Name/Anschrift des Bewerbers bzw. der Bewerbungsgemeinschaft. Weiterhin wird um folgende Nachweise bzw. Erklärungen gebeten:

- (1) Allgemeine Voraussetzungen
 - aktueller Handels-/Firmen-/Vereinsregisterauszug
 - Wirkungskreis im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark
 - aktuelle Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit
 - Leitbild des Bewerbers
 - Trägererfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe, in der Kindertagesbetreuung oder Kinder-, Jugend- und Familienarbeit sowie der intergenerativen Arbeit (Referenzen)
 - Gewährleistung des Schutzauftrages gemäß § 8a i.V.m. § 72a SGB VIII
- (2) Vertretung und Öffentlichkeitsarbeit
 - Vertretung in trägerübergreifenden Arbeitskreisen
 - Öffentlichkeitsarbeit

b) Angaben zum Einrichtungskonzept

- Ausgangslage (Warum?)
- Zielgruppen (Für wen?)
- Ziele (Wohin?)
- Inhalte (Was?)
 - Babybegrüßung
 - Beratung und Unterstützungen von Kindern und Familie
 - Familienbildung
 - Generationsübergreifende Angebote
 - Kooperation und Vernetzung

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

- Sozialarbeit an Schule
- Sozialräumliches Fachkräfteteam (Familienzentrum, SaS, Jugendkoordination, Bereich Soziales der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schule, Kita)
- Methoden (Wie?)
- Räumliche Rahmenbedingungen (Wo?)
 - Raumkonzept Kunsthalle Wiesenburg
 - Bedarfsorientierte Angebote in den Ortsteilen
- Personelle Rahmenbedingungen (Durch wen?)
- Sachliche Rahmenbedingungen (Womit?)
- Finanzielle Rahmenbedingungen (Womit?)
- Evaluation (Wie weiter?)

IV. Teilnahmevoraussetzung

An der Interessenbekundung können als gemeinnützig anerkannte juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften – auch Trägergemeinschaften teilnehmen.

V. Bewerbung

Die Interessenten werden aufgefordert, ihre Bewerbung bis zum **12.09.2016** an die nachfolgende Anschrift zu richten:

Gemeinde Wiesenburg/Mark
 Bürgermeister Marco Beckendorf
 Schloßstraße 1
 14827 Wiesenburg/Mark

Hinweis:

Die maßgeblichen Unterlagen sollen in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlich sichtbaren Hinweis **„Interessenbekundungsverfahren Familienzentrum Wiesenburg/Mark und SaS – Nicht öffnen vor dem 13.09.2016“** enthalten sein.

Später eingereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden.

Ansprechpartner für Informationen und Rückfragen:

Bürgermeister
 Marco Beckendorf
 Gemeinde Wiesenburg/Mark
 Schloßstraße 1
 14827 Wiesenburg/Mark
 Tel.: 033849-798-0
 E-Mail: gemeinde@wiesenburgmark.de

VI. Vertraulichkeitserklärung

Alle während des Verfahrens übermittelten Informationen und Unterlagen werden nur zu internen Zwecken verwendet.

ausgefertigt:

Wiesenburg, den 31.07.2016

Der Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme
 in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
 gemäß § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)
 für die Wahl zum Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
 am 25. September 2016**

1. Das Wählerverzeichnis zu den Wahlen zum Landrat für die Wahlbezirke der Gemeinden des Amtes Brück kann in der Zeit vom **05.09.2016 bis 09.09.2016** während der allgemeinen Öffnungszeiten der Amtsverwaltung

Montag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

 im Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück eingesehen werden.
2. Jede wahlberechtigte Person hat nach § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BrbKWahlG) das Recht, in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern die wahlberechtigte Person ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.
3. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können gestellt werden:
 - a) von wahlberechtigten Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. In diesem Falle haben sie das der Wahlbehörde gegenüber

in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

- b) von wahlberechtigten Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich aber im Wahlgebiet für gewöhnlich aufhalten.
- c) von wahlberechtigten Unionsbürgern, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum **10.09.2016** während der allgemeinen Öffnungszeiten (siehe oben) beim Amt Brück, Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück zu stellen.

4. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 1. Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wegen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis können durch jede wahlberechtigte Person in der Zeit vom **05.09.2016 bis zum 09.09.2016** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bei der Wahlbehörde, Amt Brück, Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchsführerin/der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
5. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten gemäß § 18 Ziffer 5. Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bis zum **04.09.2016** eine **Wahlbenachrichtigung**.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

6. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Wahlscheine können bis zum **23.09.2016, 18:00 Uhr** schriftlich oder mündlich bei der Wahlbehörde im Amt Brück, Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt, außer in den Fällen, in denen der Antrag für eine andere Person gestellt wird, auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält.

Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den in § 23 Abs. 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** stellen.

Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Personen, die erst zur Stichwahl am 09.10.2016 wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein erteilt.

7. Wahlscheininhaberinnen und Wahlscheininhaber können gemäß § 18 Ziffer 7. Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) an der Wahl in **einem beliebigen Wahlbezirk** des Wahlgebietes oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person den Wahlbrief so zu übersenden, dass dieser spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingeht.

Der Wahlbrief muss verschlossen sein und Folgendes enthalten:

1. Den Wahlschein.
2. den verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem darin enthaltenen Stimmzettel.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Nähere Hinweise zur Ausübung der Briefwahl sind auf dem Wahlschein angegeben.



Großmann
Wahlbehörde

– Öffentliche Bekanntmachung –

Schlussfeststellung

Bodenordnungsverfahren „Ortslage Krahe“ (Aktenzeichen/Verfahrensnummer: 1-012-F)

Im Bodenordnungsverfahren „Ortslage Krahe“, Landkreis Potsdam-Mittelmark, wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG¹ in Verbindung mit § 149 FlurbG² die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.

Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Ortslage Krahe“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens ist zulässig und begründet. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken bzw. Gebäuden und Anlagen auf die im Bodenordnungsplan genannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden entsprechend ihrer Zweckwidmung im festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten vorhanden sind, welche im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
– Obere Flurbereinigungsbehörde –
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14776 Potsdam, OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 21.07.2016

*Im Auftrag
Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung*

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.1990 (GBl. DDR 1990 I S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. IS. 2586)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. IS. 2794)

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.07.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.301.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.572.000 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.228.600 EUR
Auszahlungen auf	1.490.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.140.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.408.800 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	88.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	76.400 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.600 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 EUR und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000 EUR festgesetzt.

§ 6

entfällt

Niemeck, den 22.07.2016


Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming am 05.07.2016 beschlossene Haushaltssatzung 2016 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, den 22.07.2016


Hemmerling
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Beschluss

Der Amtsausschuss des Amtes Niemegk hat in seiner 6. Sitzung am 13. Juni 2016 den folgenden Beschluss Nr. 23/ANgk gefasst.
Der Amtsausschuss beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009.
Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	Stimmverteilung:		
		JA	NEIN	Enthaltung
9	9	9	0	0

Niemegk, 13.06.2016



Commichau
Vorsitzende des Amtsausschusses

Beschluss

Der Amtsausschuss des Amtes Niemegk hat in seiner 6. Sitzung am 13. Juni 2016 den folgenden Beschluss Nr. 24/ANgk gefasst.
Der Amtsausschuss erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2009 des Amtes Niemegk.
Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	Stimmverteilung:		
		JA	NEIN	Enthaltung
9	9	9	0	0

Niemegk, 13.06.2016

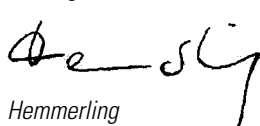


Commichau
Vorsitzende des Amtsausschusses

Bekanntmachung

Die vorstehenden im Amtsausschuss am 13.06.2016 gefassten Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2009 des Amtes Niemegk sowie über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten werden gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.
Der Jahresabschluss wurde mit seinen Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.
Der gesamte Jahresabschluss einschließlich der Anlagen liegt in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, 25.07.2016



Hemmerling
Amtsdirektor